

Anspruch auf eine Rente auf Grund eigener versicherungspflichtiger Tätigkeit haben, die anrechnungsfähigen Jahre versicherungspflichtiger Tätigkeit erhöht.

(2) Die Erhöhung erfolgt:

- bei 20 bis 24 Jahren versicherungspflichtiger Tätigkeit um 1 Jahr,
- bei 25 bis 29 Jahren versicherungspflichtiger Tätigkeit um 2 Jahre,
- bei 30 bis 34 Jahren versicherungspflichtiger Tätigkeit um 3 Jahre,
- bei 35 bis 39 Jahren versicherungspflichtiger Tätigkeit um 4 Jahre,
- bei 40 und mehr Jahren versicherungspflichtiger Tätigkeit um 5 Jahre.

(3) Bei Invalidenrentnerinnen, die weniger als 35 anrechnungsfähige Jahre nachweisen, kann die Erhöhung gemäß Abs. 2 maximal bis zu den möglichen Arbeitsjahren erfolgen.

§ 8

(1) Arbeitende Invalidenrentner erhalten auf Antrag nach dem endgültigen Ausscheiden aus der versicherungspflichtigen Tätigkeit bzw. bei Erreichen der Altersgrenze die in der Zeit zwischen dem Beginn der Zahlung der Rente und dem endgültigen Ausscheiden aus der versicherungspflichtigen Tätigkeit bzw. der Erreichung der Altersgrenze liegenden Jahre versicherungspflichtiger Tätigkeit für den Erhöhungsbetrag angerechnet, soweit für diese Jahre durch den Anrechnungsmodus nach § 2 nicht bereits ein Erhöhungsbetrag gewährt wird. Einzelheiten regelt eine Durchführungsbestimmung.

(2) Das gleiche gilt sinngemäß für VdN-, Invaliden-, Unfallvoll- und Kriegsinvalidenrentner.

§ 9

(1) Die Zeiten versicherungspflichtiger Tätigkeit, die auf Grund der Bestimmungen des Rentenrechtes über die Aufrechterhaltung des Anspruches auf Rente bei der Rentenberechnung nicht berücksichtigt wurden, werden für den Erhöhungsbetrag angerechnet.

(2) Die Zeiten der Mitgliedschaft zu einer landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaft, die vor der gesetzlich geregelten Pflichtversicherung liegen, werden für den Erhöhungsbetrag angerechnet.

(3) Die Anrechnung der in den Absätzen 1 und 2 angeführten Zeiten erfolgt auf Antrag. Einzelheiten regelt eine Durchführungsbestimmung.

§ 10

Bei der Berechnung des Erhöhungsbetrages sind alle anrechenbaren Zeiten zusammenzuzählen. Die sich dabei ergebende Gesamtzeit ist auf volle Jahre aufzurunden.

§ 11

(1) Die Witwen-(Witwer-)renten für arbeitsunfähige Witwen (Witwer) werden in Abhängigkeit vom Erhöhungsbetrag des Versicherten erhöht.

(2) Bezog der Versicherte vor seinem Tode noch keine Altersrente, wird die Rente des Versicherten nach den Grundsätzen, die für Invalidenrentner gelten, erhöht.

(3) Die Erhöhung der Witwen-(Witwer-)rente beträgt 50 % des monatlichen Erhöhungsbetrages des Versicherten, mindestens 5 DM monatlich.

§ 12

(1) Die Voll- und Halbwaisenrenten werden in Abhängigkeit vom Erhöhungsbetrag des Versicherten erhöht.

(2) Bezog der Versicherte vor seinem Tode noch keine Altersrente, wird die Rente des Versicherten nach den Grundsätzen, die für Invalidenrentner gelten, erhöht.

(3) Die Erhöhung der Vollwaisenrente beträgt 35% und die der Halbwaisenrente 25 % des monatlichen Erhöhungsbetrages des Versicherten, mindestens 5 DM monatlich.

§ 13

Die Ehegattenzuschläge für die arbeitsunfähigen Ehegatten, die keinen eigenen Rentenanspruch haben, werden um 5 DM monatlich erhöht.

§ 14

(1) Hat ein Rentner Anspruch auf 2 Vollrenten, so wird der Erhöhungsbetrag nur einmal gewährt.

(2) Es wird der für den Rentner günstigste Erhöhungsbetrag gewährt.

§ 15

(1) Die Altersversorgung für Eisenbahner der Deutschen Reichsbahn und die Alters-, Invaliden-, Unfall- und Hinterbliebenenversorgung der Deutschen Post werden — mit Ausnahme der Regelung nach Abs. 3 — durch diese Verordnung nicht berührt.

(2) Die Versorgungen für Angehörige der bewaffneten Organe der Deutschen Demokratischen Republik werden — mit Ausnahme der Regelung nach Abs. 3 — durch diese Verordnung nicht berührt.

(3) Die sich auf Grund der Erhöhung nach dieser Verordnung ergebenden neuen Mindestbeträge für Witwen-(Witwer-) und Waisenrenten gelten auch für die Altersversorgung der Deutschen Reichsbahn und der Deutschen Post sowie für die Versorgungen der bewaffneten Organe der Deutschen Demokratischen Republik.

§ 16

Die Alters-, Invaliden-, Unfallvoll-, VdN-Vollrenten, Witwen-(Witwer-) und Waisenrenten einschließlich Kriegsinvaliden- und Bergbaurenten sowie der Ehegattenzuschlag werden nicht erhöht, wenn neben dem Anspruch auf Renten der Sozialversicherung ein Anspruch auf zusätzliche Altersversorgung der Intelligenz besteht. Sonderfälle regelt eine Durchführungsbestimmung.

§ 17

Auf die Rentenerhöhung nach dieser Verordnung sind die Bestimmungen der Sozialversicherung über die Begrenzung der Renten nicht anzuwenden.